BStU
000220

schaft) formlos, ohne Belehrung jeden hören. Es handelt sich um das Ermittlungsstadium des 'Herumhörens'."[1] Diese Rechtsunsicherheit wird noch dadurch verstärkt, daß das bürgerliche Strafprozeßrecht nicht einmal die förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen bestimmten Beschuldigten fordert. Das bedeutet, daß Polizei und Staatsanwaltschaft praktisch unbegrenzt ermitteln und "herumhören" können, ohne daß der Betreffende überhaupt davon erfahren muß. Wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, braucht der Beschuldigte gemäß § 163 a (1) StPO der BRD gar nicht vernommen zu werden. Ansonsten liegt der Zeitpunkt der Durchführung der Beschuldigtenvernehmung uneingeschränkt im Ermessen von Staatsanwaltschaft und Polizei; das Gesetz fordert lediglich, daß die Beschuldigtenvernehmung vor dem Abschluß der Ermittlungen zu erfolgen hat (§ 163 a (1) StPO der BRD). Die Strafverfolgungspraxis in der BRD nutzt diese im bürgerlichen Strafprozeßrecht vorgesehenen Freiräume für die Durchsetzung der Interessen der herrschenden Kreise des Monopolkapitals rigoros aus. Im Rahmen der allgemeinen Tendenz des Abbaus demokratischer Rechte der Bürger in der BRD, die auch in bezug auf das Strafprozeßrecht der BRD und seine Handhabung sowohl in den Rechtsetzungsakten seit 1970 als auch in der Rechtspraxis nachweisbar ist, hat sich in den letzten Jahren vor allem die Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren derart erhöht, daß die diesbezüglichen Regelungen der StPO der BRD faktisch als unterlaufen angesehen werden müssen. Gemäß § 163 (1) StPO der BRD soll die BRD-Polizei im Ermittlungsverfahren lediglich zum ersten Zugriff berechtigt sein und Maßnahmen zur Verhinderung der Verdunkelung der Sache treffen, im übrigen aber nur auf Weisung der Staatsanwaltschaft tätig werden. "Die Praxis hat dieses Bild völlig verschoben", schreibt der bereits zitierte Autor, und er stellt fest, daß "die Polizei weit über den ersten Zugriff hinaus das Ermittlungsverfahren ohne Einschalten der Staatsanwaltschaft zu Ende führt, so daß der Staatsanwaltschaft

1 Schäfer, Gerhard "Die Praxis des Strafverfahrens" Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1980, S. 157